

NEWSLETTER DER RECHTSPOLITISCHEN ABTEILUNG

Inhaltsverzeichnis

▪ Editorial	1
▪ Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht	2
GmbH-Reform	2
Novelle des Bauträgervertragsgesetzes	2
Elektronische Signaturen	3
Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008 (URÄG 2008) vom Justizausschuss des Nationalrates am 27. März 2008 einstimmig beschlossen	4
Änderungen des § 38 UGB (Unternehmensübergang) im URÄG 2008 - Ausnahme für Pacht	7
▪ Öffentliches Recht	8
EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz	8
Verfassungsreform.....	9
▪ Wettbewerb & Regulierung.....	10
EU-Positrichtlinie in Kraft getreten	10
Tender Club Austria - Internationales Vergabeforum.....	11
EU-Kommission prüft Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Österreich.....	11
Follow up zum Europäischen Forum Alpbach 2007: Gastkommentar aus der Ukraine.....	13
Inflationsbekämpfung auf österreichisch	14
Weißbuch „Private Enforcment“: Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EG- Wettbewerbsrechtes	15
EU-Richtlinie „audiovisuelle Mediendienste ohne Grenzen“ in Kraft getreten	15
▪ Berufsrecht	16
Pflege: Änderungen auf dem Gebiet der Personenbetreuer	16
Nur Muth ? Musiktherapie als neuer reglementierter Gesundheitsberuf.....	18
Dienstleistungsrichtlinie	18
GewO-Novelle 2007	19
Bilanzbuchhaltungsgesetz	19
EU/EWR-Anerkennungsverordnung	19
Gewerbezugangsverordnung	19
Diverse Sicherheitsverordnung	19
▪ Publikation.....	20

Rp-Abo-Info

Viermal im Jahr werden wir Sie über neue und laufende Begutachtungen und sonstige Projekte der Rechtspolitischen Abteilung der WKÖ informieren. Darüber hinaus möchten wir dieses Forum nutzen, unsere politischen Positionen der interessierten Öffentlichkeit leichter zugänglich zu machen.

Der jeweils zu Quartalsende erscheinende Newsletter beinhaltet aber auch nützliche Informationen über Publikationen und Veranstaltungen unserer Abteilung, sowie die Verlinkung zu wesentlichen Grundsatzinformationen zu aktuellen rechtspolitischen Themen.

Neben regulären Erscheinungsterminen planen wir, Sondernummern mit besonders aktuellen Informationen und Veranstaltungshinweisen auszusenden.

Interessierte können den Newsletter unter nachfolgender Adresse abonnieren: <http://wko.at/rp> (Button: RP-Newsletter).

Da wir auf Ihre Meinung besonderen Wert legen, bitten wir Sie, uns unter rp@wko.at ihr Feedback zu unserem Newsletter zu schicken.

Ihr Newsletter-Team

Editorial

**Law meets Politics. Recht trifft Politik.
Rechtspolitik - die Abteilung am Puls der Zeit.**

Liebe Leser und Nutzer des Rp-Newsletters!

Dieses Frühjahr hat sich angesichts der sich anbahnenden EURO 2008 und der seit letzten Herbst verschärft geführten Diskussion über Preissteigerungen in Österreich zu einem heißen entwickelt. Die Realisierung vieler Zukunftsprojekte erscheint gegenwärtig unklar; es darf auch darüber gerätselt werden, wie lange die gegenwärtige Legislaturperiode noch dauert. Im letzten Vierteljahr haben sich wieder Personaländerungen in unserer Abteilung ergeben:

Zu allererst möchten wir Isabella Steinhauer-Leber zur Geburt ihres zweiten Kindes, dem Töchterchen Melanie Katharina, von ganzem Herzen gratulieren.

Seit März 2008 unterstützt Frau Liane Stuck-Stüber die Abteilung als Assistentin. Nach Absolvierung ihrer Meisterprüfung sowie berufsbegleitende zweite Ausbildung, war sie zuletzt 14 Jahre im Österreichischen Normungsinstitut tätig. Sie unterstützt mit ihrer Tätigkeit MMag. Winfried Pöcherstorfer und Dr. Manfred Grünanger.

Als EU-Trainee verstärkt uns Mag. Ulrike Klein bis Ende August 2008. Sie hat in Wien Rechtswissenschaften studiert. Nach einem Praktikum beim Europäischen Parlament war sie während der österreichischen Ratspräsidentschaft im (damaligen) Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten tätig. Ab Jänner 2007 war sie wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Europarecht, Internationales Recht und Rechtsvergleichung der Universität Wien. Zurzeit ist sie externe Lehrbeauftragte der Universität Wien. In unserer Abteilung unterstützt sie MMag. Winfried Pöcherstorfer und Mag. Huberta Maitz-Straßnig in deren Aufgabengebieten.

Ihre Rosemarie Schön
Leiterin der Abteilung für Rechtspolitik

Privatrecht, Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

GmbH-Reform

Unter großer Beteiligung fand Mitte Jänner im Bundesministerium für Justiz unter maßgeblicher Mitwirkung der WKÖ die Auftaktveranstaltung zur GmbH-Reform statt. Eine Reihe von Experten beleuchteten umfassend die Themenpalette rund um die beliebteste Kapitalgesellschaftsform in Österreich.

Nach einer Einführung und einem allgemeinen Überblick über den aktuellen Diskussionsstand wurden auch unter Heranziehung der einschlägigen ausländischen Erfahrungen verschiedene Ansatzpunkte für Reformen ausführlich dargestellt. Schon in ihren einleitenden Worten betonte die Frau Bundesministerin für Justiz, Dr. Maria Berger, dass das Mindeststammkapital von derzeit Euro 35.000,- auf Euro 10.000,- herabgesetzt werden soll. Dies entspricht auch der Forderung der WKO nach einem modernen und wettbewerbsfähigen Gesellschaftsrecht. Eine Senkung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindeststammkapitals bringt eine erhebliche Erleichterung für Existenzgründer, da diese deutlich weniger Eigenkapital aufbringen müssen. In Deutschland wird derzeit ein Gesetzesentwurf im Parlament behandelt, der ebenso eine Senkung des Mindeststammkapitals auf Euro 10.000,- vorsieht - zudem wird sogar überlegt, auf ein Mindeststammkapital überhaupt zu verzichten.

Das Thema Mindeststammkapital wurde von den Teilnehmern des Symposiums durchaus kontroversiell gesehen. Von gänzlicher Abschaffung nach dem Vorbild der englischen Limited Company by Shares bis zur Verdoppelung des Mindeststammkapitals war zu hören. Auf ein Stammkapital sollte jedoch nicht gänzlich verzichtet werden. Ganz abgesehen davon, dass es einen gewissen Gläubigerschutz sichern kann (aber nicht muss), dient es doch dazu, eine gewisse Seriositätsschwelle darzustellen, um zu vermeiden, dass allzu viele „windige“ Gesellschaften gegründet werden, die eine Belastung für die Gesamtwirtschaft darstellen könnten.

Einig waren sich die Teilnehmer darin, dass die Gründungskosten und die Gründungsdauer einer GmbH gesenkt werden müssen. Derzeit

benötigt eine GmbH-Gründung in Österreich nach internationalen Statistiken ca. 28 Tage und einen Kostenaufwand von ca. Euro 2.500,-. Die WKO fordert seit langem, Beschleunigungen im Verfahren durchzuführen. Gerade der Einsatz moderner Kommunikationsmittel muss zu einer Reduktion der „Kontaktpunkte“ führen. Auch die Einführung eines Mustergesellschaftsvertrages ist zu überlegen. Hinsichtlich der Kosten ist zu betonen, dass die derzeit gesetzlich verankerte Pflicht, einen GmbH-Gesellschaftsvertrag in Form eines Notariatsaktes abzuschließen, als vollkommen veraltet zu betrachten ist. Eine Reihe wesentlich „gefährlicherer“ Verträge des Alltagslebens (z.B. Grundstückstransaktionen, Kreditverträge und Eheschließungen) bedürfen nicht dieser strengen Form. Ein wesentlicher Teil der Kosten wird durch die Pflichtveröffentlichungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung verursacht. In Zeiten, in denen es für österreichische Gesetze reicht, im Internet kundgemacht zu werden, um Gültigkeit zu erlangen, müsste dies wohl auch für die entsprechenden Veröffentlichungen in der elektronischen Ediktsdatei der Justiz gelten.

Die Vorbereitungsarbeiten zur Reform sind im Laufen. Die WKO wird weiterhin darauf drängen, dass die Reform der österreichischen GmbH rasch und umfassend kommen wird.

Dr. Artur Schuschnigg

Novelle des Bauträgervertragsgesetzes

Mit 1.7.2008 tritt die Novelle zum Bauträgervertragsgesetz (BTVG) in Kraft. Künftig gibt es Mindeststandards bei der Gestaltung von Kaufverträgen für erst zu errichtende Neubawohnungen, außerdem werden Sicherungspflichten des Bauträgers neu geregelt.

In Bauträgerverträgen verpflichten sich Konsumenten und andere Erwerber, an Bauunternehmen Vorauszahlungen zu leisten. Bauunternehmen müssen diese Zahlungen absichern und Verbraucher davor schützen, dass sie im Fall eines Konkurses des Bauträgers die geleisteten Zahlungen verlieren. In der Praxis haben sich zwei Arten der Absicherung etabliert, nämlich die Einräumung einer Bankgarantie durch den Bauträger und die Zahlung nach einem Ratenplan. Dabei nimmt ein Bauträger vom Erwerber nur solche Leistungen entgegen, die dem Baufortschritt entspre-

chen. Praxisfälle haben gezeigt, dass die bisherigen gesetzlichen Regelungen zum Teil Lücken aufweisen. Das Bauträgervertragsgesetz gilt ab € 150,- pro Quadratmeter Vorauszahlung inklusive angebotene Sonder- oder Zusatzleistungen.

Die Sicherungsinstrumente, die der Bauträger zur Verfügung zu stellen hat, werden durch die Novelle verfeinert. Vor allem gilt das für die Zahlung nach Ratenplan, der zukünftig in zwei Varianten ausgestaltet ist. Ratenplan „A“ sieht eine zusätzliche Garantie oder Versicherung in der Höhe von mindestens 10 % vor, der Ratenplan „B“ geringere Raten ohne zusätzliche Garantie.

Eine wesentliche Neuerung der Reform betrifft Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche. Es geht dabei um Ansprüche der Erwerber bei Baumängeln. Die Bauträger sind nach der Novelle künftig verpflichtet, Konsumenten einen Haftrücklass in Höhe von mindestens 2 % des Kaufpreises für die Dauer von drei Jahren einzuräumen. Alternativ dazu kann der Bauträger dem Erwerber zur Sicherung solcher Ansprüche auch eine Bankgarantie oder eine geeignete Versicherung einräumen. Im Fall des Falles sollen daraus die Kosten von Verbesserungen, die dem Bauträger obliegen, finanziert werden.

Weiters schafft die Reform transparentere Vertragsverhältnisse. Kunden sind vom Bauträger über die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag umfassend zu informieren. Auch Rechtsanwälte oder Notare, die solchen Projekten mitwirken, müssen über die rechtlichen Auswirkungen eines Vertragsabschlusses aufklären.

Ziviltechniker und Sachverständige haben eine Haftpflichtversicherung in der Höhe von mindestens € 400.000,- je Versicherungsfall abzuschließen. Ferner werden Rücktrittsrechte von Konsumenten erweitert und Fristen verlängert. In modifizierter und klargestellter Form werden die bisherigen Regelungen im Bereich des geförderten Wohnbaus beibehalten.

Dr. Manfred Grünanger

Elektronische Signaturen

Novelle zum Signaturgesetz und Signaturverordnung 2008 seit Jahresbeginn in Kraft

Die Novelle zum Signaturgesetz (Bundesgesetz, mit dem das Signaturgesetz, das Ziviltechnikergesetz, das Rezeptpflichtgesetz sowie die Gewerbeordnung 1994 geändert werden, kurz: SigG) und die Signaturverordnung 2008 (Verordnung des Bundeskanzlers über elektronische Signaturen, kurz: SigV 2008) sind nach ihrer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt (SigG: BGBl I 2008/8; SigV: BGBl II 2008/3) Anfang Jänner in Kraft getreten. Die Neuregelungen sind von der Zielsetzung getragen, eine Klarstellung und Vereinfachung der bestehenden signaturrechtlichen Bestimmungen mit dem Ziel herbeizuführen, die Verbreitung digitaler Signaturen zu fördern.

Im Einzelnen sieht die Novelle zum Signaturgesetz die folgenden Änderungen vor:

Ab dem 1.1.2008 werden wesentliche Bestimmungen des Signaturgesetzes nur noch auf Anbieter qualifizierter Zertifikate oder qualifizierter Zeitstempeldienste anwendbar sein. Der bislang weiter gefasste Anwendungsbereich des Gesetzes wird damit auf jenen der europäischen Signatur-Richtlinie 1999/93/EG eingeschränkt. Weiterhin für alle Anbieter gelten indes die Bestimmungen betreffend die Genehmigungsfreiheit von Zertifizierungsdiensten (§ 6 Abs 1), die Bestimmungen zum Datenschutz (§ 22) sowie die Anerkennung ausländischer Zertifikate (§ 24).

Es erfolgt eine Anpassung von Begriffen an die in der Richtlinie und in den Gesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten sowie in technischen Normen verwendeten Begriffe. Dabei wird insbesondere der Begriff der qualifizierten elektronischen Signatur anstelle jenes der sicheren elektronischen Signatur in das Gesetz aufgenommen. Unter einer qualifizierten elektronischen Signatur ist dabei eine fortgeschrittene elektronische Signatur zu verstehen, die auf einem qualifizierten Zertifikat beruht und von einer sicheren Signaturerstellungseinheit (z.B. mit der e-Card) erstellt worden ist. Des Weiteren kennt das Gesetz auch noch sogenannte einfache Signaturen. Darüber hinaus wird der Begriff „Zertifizierungsdiensteanbieter“ nunmehr vereinfacht und durch die Abkürzung „ZDA“ ersetzt.

Neben natürlichen Personen können fortan auch juristische Personen und sonstige rechtsfähige Einrichtungen als Signatoren fungieren. Qualifizierte Zertifikate können allerdings, wie schon bisher, nur auf eine natürliche Person ausgestellt werden. Dadurch ist es auch weiterhin nur einer natürlichen Person möglich, eine qualifizierte Signatur zu erzeugen.

Zu Erleichterungen kommt es bei der Identifikation von Personen, denen ein qualifiziertes Zertifikat ausgestellt wird: Während bisher ein amtlicher Lichtbildausweis dazu zwingende Voraussetzung war, werden fortan auch andere gleichwertige Methoden der Identitätsfeststellung zulässig sein, wie die Feststellung mittels eines bereits dokumentierten oder zu dokumentierenden Nachweises (z.B. Feststellung der Identität des Zertifikatwerbers mittels RSA-Briefes oder Rückgriff auf die bereits in der Vergangenheit erfolgte Feststellung der Identität von Bankkunden durch einen Lichtbildausweis).

Die Signaturverordnung 2008 trägt den genannten Änderungen im Signaturgesetz im Sinne einer Anpassung Rechnung. Dabei werden auch die Gebühren für die Aufsichtstätigkeiten von Zertifizierungsdiensteanbietern, die qualifizierte Zertifikate ausstellen, neu geregelt und Maximalbeträge für die Weiterführung des Widerrufsdienstes von Zertifizierungsdiensteanbietern durch die Aufsichtsstelle vorgesehen. Des Weiteren werden die im Zuge der Erleichterungen für den Identitätsnachweis erforderlichen Regelungen hinsichtlich der Dokumentationspflicht konkretisiert. Die Regelung betreffend das Nachsignieren ist entfallen, weil diese Bestimmung auch im neuen Signaturgesetz nicht mehr enthalten ist.

MMag. Winfried Pöcherstorfer

Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008 (URÄG 2008) vom Justizausschuss des Nationalrates am 27. März 2008 einstimmig beschlossen

Das URÄG 2008 setzt in erster Linie jene Teile der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahres- und Konzernabschlüssen („Abschlussprüfungs-Richtlinie“) um, die das Unternehmens-, Gesellschafts- und Genossenschaftsrevisionsrecht betreffen, sowie die Richtlinie 2006/46/EG zur Änderung der

Richtlinien über den Jahresabschluss und den Konzernabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen („Änderungs-Richtlinie“). Mit der Abschlussprüfungs-RL und der Änderungs-RL sollen die Pflichten des Abschlussprüfers und seine Unabhängigkeit gestärkt sowie sichergestellt werden, dass der Vorstand für die Informationen im Jahresabschluss und Lagebericht die Verantwortung trägt. Ziel ist die Erhöhung des Vertrauens in (geprüfte) Jahres- und Konzernabschlüsse. Mit diesen Bestimmungen wird auf Unternehmenszusammenbrüche in der Europäischen Union reagiert. Das Gesetz soll Anfang April 2008 im Nationalrat beschlossen werden und mit 1.6.2008 in Kraft treten.

Im Einzelnen enthält das URÄG bzgl. der Umsetzung der Änderungs-RL folgende Regelungsinhalte:

Anhebung der Schwellenwerte (§§ 221, 246 UGB)

Im Sinne des von der Bundesregierung und der EU verfolgten Projekts „Verwaltungskosten senken für Unternehmen“ bzw. „Less and Better Regulation“ wird die von der Änderungs-RL erlaubte Erhöhung der Schwellenwerte der §§ 221 und 246 UGB voll ausgeschöpft. Damit profitiert eine möglichst große Anzahl von Unternehmen von den größten Erleichterungen. Mit dieser Erhöhung der Schwellenwerte geht eine erhebliche Kostensenkung für davon betroffene Kapitalgesellschaften einher. So müssen etwa (vormals mittelgroße und jetzt) kleine nicht aufsichtsratspflichtige GmbH den Jahresabschluss nicht durch einen Abschlussprüfer prüfen lassen oder (vormals große und jetzt) mittelgroße AG etwa nicht den gesamten Jahresabschluss in der Wiener Zeitung veröffentlichen oder über nicht finanzielle Leistungsindikatoren im Lagebericht berichten.

Offenlegung von Geschäften mit nahestehenden Personen und von außerbilanziellen Geschäften (§§ 237, 266 UGB)

Für börsennotierte Gesellschaften bestehen im Rahmen der Internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS/IFRS) bereits Offenlegungsanforderungen für Geschäfte mit sämtlichen nahestehenden Unternehmen und Personen („related parties“) wie verbundenen Unternehmen, Familienmitgliedern oder Mitgliedern der Geschäftsleitung. Diese Anforderungen werden auf nicht börsennotierte Unternehmen ausgedehnt; allerdings gelten sie nur

für bedeutende Geschäfte, die nicht zu üblichen Geschäftsbedingungen abgewickelt werden.

Bestimmte Finanzierungsinstrumente können sogenannte "Special Purpose Entities" (Zweckgesellschaften bzw. SPE) umfassen, die in Offshore-Ländern (= Länder ohne spezielle Investmentgesetzgebung, ohne Aufsichtsbestimmungen und meist mit steuerlichen Vorteilen) belegen sind und in der Bilanz nicht ausgewiesen werden; so können Schulden und damit die tatsächliche Lage eines Unternehmens verschleiert werden. Die Unternehmen sollen daher grundsätzlich sämtliche außerbilanziellen Vereinbarungen einschließlich ihrer finanziellen Auswirkungen im Anhang zum Jahres- und Konzernabschluss offenlegen müssen.

Internes Kontroll- und Risikomanagementsystem (§ 243a UGB)

Kapitalmarktorientierte Gesellschaften müssen nach der Änderungs-RL die wichtigsten Merkmale des internen Kontrollsystems (IKS) und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess im Lagebericht anführen. § 82 AktG und § 22 GmbHG fordern schon jetzt, dass ein IKS eingerichtet werden muss, das den Anforderungen des Unternehmens entspricht. Diese neue Angabe stellt eine erhebliche Erweiterung des Lageberichts dar, ist aber nicht mit den Berichts- und Prüfpflichten gemäß Section 404 des Sarbanes-Oxley Act (SOX oder SOA) vergleichbar, denn der Gemeinschaftsgesetzgeber wollte bewusst nicht einen für die Unternehmen sehr kostspieligen „Euro-SOX“ schaffen. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers muss eine Aussage darüber enthalten, ob die Beschreibung der wichtigsten Merkmale des IKS und des Risikomanagementsystems der Gesellschaft im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zutreffend ist. Außerdem ist der Prüfungsausschuss zur Überwachung der Wirksamkeit des IKS und des Risikomanagementsystems verpflichtet.

Corporate Governance-Erklärung (§ 243b UGB)

Nach der Änderungs-RL müssen alle börsennotierten Gesellschaften in ihrem Lagebericht eine Corporate Governance-Erklärung abgeben. In dieser Erklärung sollen den Aktionären zumindest leicht zugängliche Schlüsselinformationen über die tatsächlich angewendeten Unternehmensführungspraktiken gegeben werden. Aus der Erklärung zur Corporate Governance soll hervorgehen, ob die Gesell-

schaft neben den Bestimmungen zur Unternehmensführung des innerstaatlichen Rechts weitere Corporate Governance Regeln anwendet, unabhängig davon, ob diese Regeln in einem für die Gesellschaft unmittelbar geltenden Unternehmensführungskodex enthalten oder Teil eines Kodex sind, zu dessen Einhaltung sie sich freiwillig verpflichtet hat.

Sanktionen bei Verstößen gegen die Verpflichtungen der Änderungs-RL

Art. 1 Z 10 (Art. 60a der 4. EG-RL) und Art. 2 Z 5 (Art. 48 der 7. EG-RL) der Änderungs-RL normieren, dass die Mitgliedstaaten Sanktionen für Verstöße gegen die aufgrund dieser RL erlassenen nationalen Vorschriften festlegen und alle zu ihrer Anwendung erforderlichen Maßnahmen treffen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Bereits jetzt sehen die §§ 270a, 271b, 275 und 283 UGB, § 255 AktG sowie § 122 GmbHG wirksame Sanktionen vor, deshalb wurde auf die Einführung weiterer neuer Bestimmungen verzichtet.

Kollektive Verantwortung der Organmitglieder

Nach Art. 50b der 4. EG-RL (idF Art. 1 Z 8 der Änderungs-RL) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane der Gesellschaft kollektiv die Pflicht haben, sicherzustellen, dass der Jahresabschluss, der Lagebericht und, soweit sie gesondert vorgelegt wird, die Erklärung zur Unternehmensführung nach Art. 46a entsprechend den Anforderungen dieser RL und gegebenenfalls entsprechend den internationalen Rechnungslegungsstandards, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 angenommen wurden, erstellt und veröffentlicht werden. Nach Art. 50c der 4. EG-RL (idF Art. 1 Z 8 der Änderungs-RL) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Haftungsbestimmungen ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die Mitglieder der in Art. 50b dieser RL genannten Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, zumindest was deren Haftung gegenüber der Gesellschaft wegen Verletzung der in Art. 50b genannten Pflicht betrifft, Anwendung finden. Inhaltlich gleich lautende Regelungen finden sich auch in der 7. EG-RL (vgl. Art. 2 Z 2 der Änderungs-RL, der Art. 36a und 36b in die 7. EG-RL einfügt). Diese Verpflichtungen waren nach Ansicht der Arbeitsgruppe des BMJ und der Lehre bereits geltendes Recht und bedurften keiner Umsetzung. Jedoch wird in

§222 Abs. 1 UGB klargestellt, dass der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie der Corporate Governance-Bericht von sämtlichen gesetzlichen Vertretern der Kapitalgesellschaft unterzeichnet werden müssen.

Bezüglich der Umsetzung der Abschlussprüfungs-RL enthält das URÄG folgende Regelungsinhalte:

Verantwortlichkeit des Konzernabschlussprüfers für einbezogene Einzelabschlüsse (§269UGB)

Bei der Prüfung eines Konzernabschlusses trägt der Konzernabschlussprüfer die volle Verantwortung für den Bestätigungsvermerk.

Unabhängigkeit des Abschlussprüfers - Berücksichtigung des „Netzwerks“ des Abschlussprüfers (§§ 271, 271a, 271b UGB)

Unter dem Begriff „Netzwerk“ versteht die Abschlussprüfungsrichtlinie jede Form der Kooperation, selbst wenn sie bloß unter einer gemeinsamen Bezeichnung ausgeübt wird. Eine Gefährdung der Unabhängigkeit oder Unbefangenheit des Abschlussprüfers liegt nicht nur vor, wenn zwischen dem Abschlussprüfer selbst und der geprüften Gesellschaft eine wirtschaftliche oder sonstige Beziehung besteht, sondern auch dann, wenn bei einem der Mitglieder des Netzwerks, dem der Prüfer angehört, diese Voraussetzungen vorliegen.

Befristetes Tätigkeitsverbot (§ 271c UGB, § 95 AktG, § 30j GmbHG, § 24e GenG, § 63b BWG, § 82c VAG)

Der Abschlussprüfer soll zwei Jahre nach Beendigung seiner Tätigkeit keine leitende Stellung im geprüften Unternehmen einnehmen dürfen („Cooling-off period“). Damit soll verhindert werden, dass das Verhältnis zwischen geprüfter Gesellschaft und Prüfungsgesellschaft besonders eng wird und „angenehme Prüfer“ mit einem hoch dotierten Anstellungsverhältnis belohnt werden.

Anwendung der Internationalen Prüfungsstandards (269b UGB)

Sobald die Europäische Kommission im Komitologieverfahren die Internationalen Prüfungsstandards (International Standards of Auditing - IAS) übernommen hat und diese im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurden, sind diese auf gesetzliche Abschlussprüfungen und Konzernabschlussprüfungen anzuwenden.

Bestellung des Abschlussprüfers/Honorar des Abschlussprüfers (§ 270 UGB)

Der Aufsichtsrat soll bei Anbahnung und Abschluss des Vertrags mit dem Abschlussprüfer die Gesellschaft nicht nur vertreten, sondern auch im Innenverhältnis die maßgeblichen Entscheidungen über die einzelnen Vertragspunkte treffen. Dies bedeutet vor allem auch, dass die Ausschreibung der Prüfung (im Vorfeld des Vorschlags an die Hauptversammlung) und die Verhandlungen mit dem Prüfer durch den Aufsichtsrat selbst geführt werden sollen. Ein vom Vorstand ausgehandelter Prüfungsvertrag soll nicht nur vom Aufsichtsrat „abgesegnet“ werden.

Nach Art. 25 der Abschlussprüfungs-RL soll das Honorar des Prüfers nicht durch zusätzliche Leistungen beeinflusst, an keinerlei Bedingungen geknüpft und in einem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen Umfang der Prüfung stehen, weil ansonsten die Unabhängigkeit des Prüfers gefährdet sein könnte, indem die Prüfung mit lukrativen Beratungstätigkeiten verbunden wird.

Prüfungsausschuss (§ 92 AktG, § 30g GmbHG, § 51 SEG, § 24c GenG)

Die Abschlussprüfungsrichtlinie sieht für Unternehmen von öffentlichem Interesse die verpflichtende Einrichtung eines Prüfungsausschusses vor. Nach dem URÄG 2008 soll in besonders großen Gesellschaften der Aufsichtsrat einen solchen Ausschuss einrichten müssen. Der österreichische Gesetzgeber hat zuletzt durch das GesRÄG 2005 die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses konkretisiert, dessen Kompetenzen wurden durch die Richtlinie jedoch erheblich ausgeweitet.

Prüfungsbericht (§ 273 UGB)

Der Abschlussprüfer muss auch über die wichtigsten bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse sowie über Beanstandungen berichten, die nicht zur Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks geführt haben, soweit dies für die Überwachung der Geschäftsführung und des geprüften Unternehmens von Bedeutung ist (diese Informationen bilden ein Kernstück des sogenannten „Management Letter“). Dazu zählen insbesondere wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses.

Weitere Änderungen des URÄG 2008, die nicht aufgrund von EU-Vorgaben erfolgen:

Postrechtliche Haftungsbestimmungen

Die Aufhebung der postrechtlichen Haftungsbestimmungen durch das Postgesetz 1997 sowie des § 452 HGB durch das Handelsrechtsänderungsgesetz 2005 haben im Bereich der innerstaatlichen Beförderung von Postsendungen auf der Straße und in der Luft zu Rechtsunsicherheit und zur Anwendbarkeit sachlich nicht passender Regelungen geführt. Mit § 451 UGB und § 147 LuftfahrtG sollen die partiellen Besonderheiten der Postbeförderung berücksichtigt werden.

Klarstellung der Ausnahme der Verpachtung aus dem Geltungsbereich des § 38 UGB

Es wird klargestellt, dass Pachtverträge und ähnliche Verträge betreffend die Nutzungsüberlassung an einem Unternehmen keinen Unternehmenserwerb iS des § 38 UGB darstellen.

Reform des Genossenschaftsrechts - Stärkung des Aufsichtsrats

Die Pflichten des Vorstands im Bereich des Rechnungswesens und seine Informationspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat werdend deutlicher und strenger gefasst. Der Vorstand wird zur Einführung eines den Anforderungen des Unternehmens entsprechenden Kontrollsystems verpflichtet. Die innere Ordnung des Aufsichtsrats wird im Einklang mit genossenschaftsrechtlichen Prinzipien in Anlehnung an das Aktienrecht normiert. Das führt zu einer Stärkung des Aufsichtsrats und zu mehr Information und Transparenz für dessen Mitglieder.

Dr. Manfred Grünanger

Änderungen des § 38 UGB (Unternehmensübergang) im URÄG 2008 - Ausnahme für Pacht

Mit der Neuregelung der Ausnahme der Pachtverhältnisse aus dem Geltungsbereich des § 38 UGB im Abs 5a soll klargestellt werden, dass Pachtverträge und ähnliche Verträge betreffend die Nutzungsüberlassung an einem Unternehmen keinen Unternehmenserwerb darstellen.

§ 38 UGB soll die Übertragung von Unternehmen und unternehmensbezogenen Rechtsverhältnissen erleichtern, ohne die Privatautonomie der Beteiligten zu beschränken. § 38 UGB nimmt den Vertragsparteien nicht

die Möglichkeit, in den Grenzen des allgemeinen Zivilrechts, ausdrücklich oder schlüssig, vor oder nach dem Unternehmensübergang, eine Übernahme des Vertrags zwischen Veräußerer und Dritten durch den Erwerber oder eine Zustimmung zu einer solchen, zu vereinbaren. In gleicher Weise steht es den Vertragsparteien in den Grenzen des allgemeinen Zivilrechts frei, das Widerspruchsrecht, wiederum vor oder nach dem Unternehmensübergang, abweichend von der dispositiven Regelung des § 38 Abs. 2 UGB zu regeln. Der Dritte kann daher, vor oder nach Unternehmensübergang, schlüssig oder ausdrücklich, auf das Widerspruchsrecht nach § 38 Abs. 2 UGB auch verzichten oder einer Fristverkürzung zustimmen. Ebenso kann auch das Widerspruchsrecht selbst nur im Rahmen des allgemeinen Zivilrechts ausgeübt werden und findet am Rechtsmissbrauch seine Grenzen. Eine rechtsmissbräuchliche Ausübung des Widerspruchsrechts liegt insbesondere vor, wenn der Dritte ausschließlich oder überwiegend nur deshalb widerspricht, um dem Veräußerer oder Erwerber zu schaden bzw. sich zu Lasten des Erwerbers oder Veräußerers einen sachlich nicht gerechtfertigten Vorteil zu verschaffen.

§ 38 UGB enthält bisher keine ausdrückliche Regelung, ob er auch anzuwenden ist, wenn das Unternehmen nicht endgültig auf den Erwerber übertragen wird, sondern grundsätzlich sachenrechtlich weiterhin dem Veräußerer zugeordnet bleibt und im Regelfall nach einer bestimmten Zeit, sei es durch Zeitablauf oder Kündigung, wieder an ihn zurückfallen soll. Zu denken ist hier insbesondere an eine Unternehmensfortführung aufgrund einer Pacht, einer Leihe, eines Fruchtgenusses oder des Rechts des Gebrauchs sowie die Unternehmensfortführung nach Rückstellung des Unternehmens an den Veräußerer aufgrund der Beendigung eines dieser Verträge. Während die zu § 25 HGB ergangene Rechtsprechung, auf die sich auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zu § 38 UGB des HRÄG 2005 beziehen, § 25 HGB auch bei Fortführung eines Unternehmens aufgrund eines Pacht- oder Fruchtgenussvertrags anwandte, haben sich Stimmen in der Literatur und die WKO gegen die Anwendung der §§ 38ff UGB auf Pachtverträge ausgesprochen. Die Interessenlage der Beteiligten ist in diesem Fall tatsächlich nicht jener bei der endgültigen Übertragung des Unternehmens auf den Erwerber vergleichbar. Bei einer solchen Übertragung bleiben - an-

ders als bei der dauerhaften Übertragung des Unternehmens etwa durch Kauf - die Eigentumsverhältnisse grundsätzlich unverändert, das Unternehmen grundsätzlich weiterhin dem Veräußerer zugeordnet, an den es nach Beendigung des Überlassungsvertrags auch wieder zurückfällt. Im Regelfall wird es daher auch nicht der typischen Interessenlage und Erwartungshaltung der Beteiligten entsprechen, dass der Erwerber in diesen Fällen nach § 38 Abs. 1 UGB alle unternehmensbezogenen Rechtsverhältnisse und die Haftung für Alt-schulden nach Abs. 4 übernimmt. Aus diesem Grund soll daher hier die Fortführung des Unternehmens ausdrücklich vom Anwendungsbereich des § 38 UGB ausgenommen werden. Die jetzt vorgeschlagene Regelung soll und kann in diesem Zusammenhang jedoch keinen Rückschluss auf die bisherige Auslegung des § 38 UGB geben, sondern soll die unklare Rechtslage nunmehr ausdrücklich regeln.

Das BMJ will die Thematik, ob weitere bei der Anwendung des § 38 UGB entstehende Fragen einer gesetzlichen Klarstellung bedürfen, nach einer umfassenden Evaluierung nach ausreichend langer Geltung des § 38 UGB entscheiden.

Dr. Manfred Grünanger

Öffentliches Recht

EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz

Mit 1.3.2008 ist das EU-Verwaltungsstrafvollstreckungsgesetz (EU-VStVG) in Kraft getreten. Dieses Gesetz ist in Umsetzung eines Rahmenbeschlusses der EU ergangen und regelt die Vollstreckung von verwaltungsbehördlich verhängten Geldstrafen innerhalb der EU. Die Vollstreckung von gerichtlich verhängten Geldstrafen ist im Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG) geregelt.

Das EU-VStVG ist nicht auf Übertretungen anzuwenden, die vor dem 1.3.2008 begangen wurden.

Das EU-VStVG regelt ausschließlich die Vollstreckung von rechtskräftigen verwaltungsbehördlichen Entscheidungen, mit denen eine Geldstrafe oder Geldbuße verhängt wurde.

Das vorangegangene Verwaltungsverfahren wird nicht geregelt. Seit 1. März müssen somit die österreichischen Behörden Geldstrafen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat verhängt wurden, vollstrecken, wenn dies vom betreffenden EU-Mitgliedstaat gewünscht wird. Nach dem EU-VStVG ist in Österreich zuständige Behörde die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Bundespolizeidirektion innerhalb ihres Wirkungsbereiches.

Die Vollstreckung richtet sich - soweit die Bestimmungen des EU-VStVG nichts anderes vorsehen - nach den Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG). Der Erlös aus der Vollstreckung fließt - sofern nicht anderweitige Abkommen bestehen - Österreich zu. Damit soll ein Anreiz dafür geschaffen werden, dass Geldstrafen auch tatsächlich innerhalb des EU-Raumes vollstreckt werden.

Grundsätzlich ist eine Vollstreckung in Österreich nur dann möglich, wenn die der Geldstrafe zugrunde liegende strafbare Handlung auch in Österreich strafbar wäre. Es gilt somit das Prinzip der gegenseitigen Strafbarkeit. Von diesem Prinzip gibt es jedoch wichtige Ausnahmen: Alle Delikte, die in Anlage 1 des EU-VStVG aufgezählt sind, sind vom Prinzip der gegenseitigen Strafbarkeit ausgenommen. In Anlage 1 sind mehrheitlich schwere Verbrechen aufgezählt, die jedenfalls unter das gerichtliche Strafrecht fallen und somit nicht im Rahmen des EU-VStVG vollstreckt werden (z.B. Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung, Terrorismus, Menschenhandel, Kinderpornografie, Vergewaltigung, vorsätzliche Tötung und schwere Körperverletzung, Geldfälschung, Cyberkriminalität, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit).

In der Anlage werden aber auch „gegen die den Straßenverkehr regelnden Vorschriften verstoßenden Verhaltensweisen, einschließlich Verstößen gegen Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten und des Gefahrgutrechts“ angeführt. Somit werden z.B. im EU-Ausland begangene Geschwindigkeitsübertretungen, für die eine Geldstrafe verhängt wurde, jedenfalls in Österreich vollstreckt. Andere auf den Verkehr bezogene Strafen, die jedoch keine „gegen die den Straßenverkehr regelnden Vorschriften verstoßende Verhaltensweisen, einschließlich Verstößen gegen Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten und das Gefahrgutrecht“, darstellen, wie z.B. Mautver-

gehen, können nur bei beiderseitiger Strafbarkeit vollstreckt werden.

Weitere Voraussetzung für die Vollstreckung einer Geldstrafe ist, dass die Strafe mehr als € 70,- beträgt.

Das EU-VStVG listet abschließend bestimmte Gründe auf, bei deren Vorliegen die Vollstreckung der Entscheidung von österreichischen Behörden verweigert werden muss. Neben dem Verweigerungsgrund des Fehlens der beiderseitigen Strafbarkeit (außer es handelt sich um ein in Anlage 1 aufgezähltes Delikt) und der Unterschreitung der Strafhöhe von € 70,- besteht ein Verweigerungsgrund ua dann, wenn der Bestrafte in dem der Geldstrafe zugrunde liegenden Verwaltungsverfahren nicht über die Möglichkeit der Ergreifung eines Rechtsmittels und die dafür vorgesehenen Fristen unterrichtet wurde. Auch die Verletzung von Grundrechten oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen gemäß Art 6 EUV stellt einen Verweigerungsgrund dar. Die österreichische Vollstreckungsbehörde hat daher eingeschränkt die Möglichkeit, die der Geldstrafe zugrunde liegende Entscheidung dahingehend zu überprüfen, ob in dem ausländischen Verwaltungsverfahren Grundrechte oder allgemeine Rechtsgrundsätze verletzt wurden. In diesem Zusammenhang steht zu erwarten, dass Deutschland die in Österreich verhängten Geldstrafen wegen einer verweigerten Lenkerakunft nicht vollstrecken wird.

Neben den Vorschriften über die Vollstreckung von Geldstrafen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat verhängt wurde, regelt das EU-VStVG auch die Vollstreckung österreichischer Geldstrafen im EU-Ausland. Hervorzuheben ist, dass auch vom UVS verhängte Geldstrafen nach den Regelungen des EU-VStVG in einem anderen EU-Mitgliedstaat vollstreckt werden können. Entscheidungen österreichischer Behörden können dann in einem anderen EU-Mitgliedstaat vollstreckt werden, wenn eine Vollstreckung im Inland nicht möglich ist, oder mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Die Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat richtet sich nach dessen Vorschriften, wobei die Regelungen des Rahmenbeschlusses, die in nationales Recht umzusetzen sind, zu beachten sind. Der Erlös der Vollstreckung bleibt grundsätzlich beim Vollstreckungsstaat.

Dr. Elisabeth Sperlich

Verfassungsreform

Am 12.3.2008 wurde der zweite Entwurf einer Novelle des Bundes-Verfassungsgesetzes der Expertengruppe Staats- und Verwaltungsreform zur Begutachtung versendet.

Der Entwurf enthält im Wesentlichen folgende Bereiche:

Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern

Der Entwurf enthält eine neue bundesstaatliche Kompetenzverteilung, basierend auf einem „Drei-Säulen-Modell“. Vorgesehen sind ausschließliche Bundeskompetenzen (Art 10), ausschließliche Landeskompetenzen (Art 11) sowie gemeinsame Zuständigkeiten des Bundes und der Länder („dritte Säule“, Art 12). In dieser dritten Säule ist die Gesetzgebung Landessache, „solange und soweit der Bund von der Zuständigkeit zur Gesetzgebung nicht Gebrauch gemacht hat“.

Für das Verfahren in der dritten Säule sind im Entwurf zwei Varianten vorgesehen.

Die erste Variante sieht eine völlige Neukonzeption des Bundesrates vor. Demnach soll jedes Land im Bundesrat durch den Landeshauptmann, den Landtagspräsidenten sowie ein weiteres Mitglied vertreten sein. In Angelegenheiten der dritten Säule kommt dem Bundesrat ein absolutes Veto zu.

In der zweiten Variante bleibt der Bundesrat wie bisher bestehen; in der dritten Säule ist für einen Einspruch gegen einen Gesetzesbeschluss ausreichend, wenn entweder die Hälfte der abgegebenen Stimmen oder mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen der Vertreter von wenigstens fünf Ländern auf Einspruch lautet (ein Gesetzesbeschluss des Nationalrates muss im Bundesrat daher von einer doppelten Mehrheit unterstützt werden). Der Nationalrat hat auch in Angelegenheiten der dritten Säule die Möglichkeit, einen Beharrungsbeschluss zu fassen; dieser erfordert jedoch eine Zweidrittelmehrheit.

Art 12 Abs 6 des Entwurfs enthält eine besondere Bedarfskompetenz des Bundes im Zusammenhang mit der Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration sowie für die integrierte Genehmigung von Vorhaben.

Gemäß Art 10 Abs 2 kann in allen nach Art 10 ergehenden Bundesgesetzen die Landesgesetzgebung zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen ermächtigt werden. Im Rahmen der dritten Säule kann sich die Bundesgesetzgebung gem. Art 12 Abs 4 auch auf die Aufstellung von Grundsätzen beschränken.

Bestehende Gesetze in Angelegenheiten des vorgeschlagenen Art 12 gelten als in Anwendung dieses Artikels erlassen. Sollen derartige Gesetze nach Inkrafttreten der vorgeschlagenen Bestimmungen geändert werden, ist das Verfahren für die dritte Säule einzuhalten.

Schulverwaltung

„Schulen“ fallen gem. Art 10 Abs 1 Z 13 des Entwurfs in die Bundeskompetenz; „äußere Organisation der Schulen; Minderheitenschulrecht für Pflichtschulen“ fallen gem. Art 12 Abs 1 Z 7 in die „dritte Säule“.

Die derzeit bestehenden Parallelstrukturen im Bereich der Schulverwaltung (Landes- und Bezirksschulräte als Schulbehörden des Bundes neben den Schulbehörden des Landes) sollen beseitigt werden. Die Schulverwaltung des Bundes erfolgt nach dem Entwurf in mittelbarer Bundesverwaltung. Alle Lehrer an öffentlichen Schulen sollen in Hinkunft Bedienstete des Bundes sein.

Art 106 Abs 4 des Entwurfs sieht die Einrichtung einer Bildungsdirektion im Amt der Landesregierung vor, die die Angelegenheiten der Schulen wahrzunehmen hat.

Regelungen im Bereich der Länderautonomie

Der Entwurf sieht den Entfall des Einspruchsrechts der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse eines Landtages gem. derzeitigem Art 98 B-VG vor. Weiters sollen die bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben für die Organisation der Verwaltung in den Ländern reduziert werden und sieht der vorgeschlagene Art 102 Abs 5 den Landeshauptmann als zuständigen Entscheidungsträger in Katastrophenfällen vor, wobei das Einvernehmen mit den zuständigen obersten Organen unverzüglich herzustellen ist.

Gemeinden

Neben einer gewissen Bestandsgarantie für Gemeinden wird insbesondere die Bildung von Gemeindeverbänden erleichtert: Es soll keine Beschränkung auf einzelne Aufgaben mehr geben und es werden auch Ländergrenzen

überschreitende Gemeindeverbände ermöglicht.

Den Gemeinden wird auch ein generelles Verordnungsrecht im Rahmen der Gesetze eingeräumt.

Zweites Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz

Im Zusammenhang mit der neuen Kompetenzverteilung und Änderungen im Bereich der Schulverwaltung und der Länderautonomie sollen Verfassungsbestimmungen aufgehoben oder ihres Verfassungsrangs entkleidet werden.

Dr. Claudia Rosenmayr-Klemenz

Wettbewerb & Regulierung

EU-Postrichtlinie in Kraft getreten

Nationale Postmärkte sind bis 31.12.2010 vollständig zu öffnen, für 11 Mitgliedstaaten sind Ausnahmeregelungen vorgesehen

Das Europäische Parlament hat am 31.1.2008 in Brüssel den Anfang Oktober 2007 von den Fachministern angenommenen Kompromissvorschlag der portugiesischen Ratspräsidentschaft mit großer Mehrheit in zweiter Lesung angenommen und eine politische Einigung über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/67/EG über die Vollendung des Binnenmarktes für Postdienstleistungen (kurz: EU-Postrichtlinie) erzielt. Die Richtlinie wurde zwischenzeitlich bereits im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl 2008 L 52/3) und ist am 27. Februar 2008 in Kraft getreten.

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:052:0003:0020:DE:PDF>

In der nunmehr geltenden Regelung findet sich die im Europäischen Parlament in erster Lesung am 11. Juli 2007 erzielte Übereinkunft wieder, den letzten Monopolbereich im Postsektor, die Zustellung persönlich adressierter Briefsendungen bis zu einem Gewicht von 50 Gramm (sog. reservierter Dienst) nicht, wie von der Europäische Kommission vorgeschlagen, bereits per 1.1.2009, sondern erst zwei bzw. vier Jahre später vorzusehen (sog. Zwei-Stufen-Modell).

Im Einzelnen sieht die neue gemeinschaftsrechtliche Regelung die folgenden Elemente vor:

- Die vollständige Öffnung des Postsektors bis 31.12. 2010, einschließlich der Zustellung von Briefen unter 50 Gramm; der reservierte Dienst fällt ab diesem Zeitpunkt weg.
- Für die neuen Mitgliedstaaten sowie für Mitgliedstaaten mit schwierigen topographischen Bedingungen besteht die Möglichkeit, die Öffnung der Märkte um zwei Jahre bis 31.12.2012 aufzuschieben. Da Bulgarien, Estland und Slowenien bereits auf eine Aufschiebung der Öffnung ihrer Märkte verzichtet haben, wird diese Möglichkeit lediglich die folgenden elf Mitgliedstaaten betreffen: Zypern, die Tschechische Republik, Griechenland, Ungarn, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Polen, Rumänien und die Slowakei.
- Unter der so genannten „Gegenseitigkeitsklausel“ können Mitgliedstaaten, die ihre Märkte bis Ende 2010 öffnen, jenen Mitgliedstaaten, die sich entscheiden, die Marktöffnung aufzuschieben, bis Ende 2012 den Zugang zu ihren Märkten verweigern.
- Im Bereich des Universaldienstes können die Mitgliedstaaten auch Einheitstarife für ländliche und städtische Gebiete, angemessene Erreichbarkeit der Postämter und ein Minimum an Lieferbedingungen vorsehen.
- Ferner wurde eine Formulierung aufgenommen, die klarstellt, dass Erbringer von Expressdiensten nicht zur Finanzierung des Universaldienstes heranzuziehen sind.
- Die Frage, durch welchen Mechanismus die Finanzierung von Universaldienstverpflichtungen sichergestellt werden soll, ist von den Mitgliedstaaten jeweils selbst zu entscheiden. Diese können die Dienste entweder aus staatlichen Mitteln finanzieren oder Betreiber dazu verpflichten, in einen gemeinsamen Fonds (Universaldienstfonds) einzuzahlen. Die Kommission hat das Recht, die Finanzierungspläne der Mitgliedstaaten zu überprüfen, ist andererseits aber auch verpflichtet, die Mitgliedstaaten bei der Berechnung der Kosten der Universaldienste zu unterstützen.
- Nicht von der europäischen Regelung betroffen sind Bestimmungen zu Mindestverdienst und Streikrechten der Postangestellten.

Während die Tatsache, dass sich die Minister letztlich auf eine Frist für die vollständige Marktöffnung geeinigt haben, allgemein posi-

tiv aufgenommen wurde, trafen das Zwei-Stufen-Modell wie auch die Verschiebung der Marktöffnung um zwei bzw. vier Jahre in den betroffenen Kreisen nicht auf ungeteilte Zustimmung.

MMag. Winfried Pöcherstorfer

Tender Club Austria - Internationales Vergabeforum

Bereits zum dritten Mal findet das Internationale Vergabeforum (IVF) unter österreichischer, deutscher und schweizer Beteiligung statt. Nach den Erfolgen der ersten beiden Veranstaltungen im Februar 2005 in St. Gallen und im November 2006 in Berlin lädt der Tender Club Austria zur dritten Veranstaltung nach Wien mit freundlicher Unterstützung der Universität St. Gallen und des forum vergabe e.V. Die Tradition der ersten beiden Veranstaltungen soll auch in Wien fortgesetzt werden und ein länderübergreifender Informations- und Meinungsaustausch zwischen öffentlichen Auftraggebern, (anbietenden) Unternehmen, Rechtsanwälten, Wissenschaft und Vertretern der Justiz etc stattfinden. Die Themen des IVF und die Vortragenden geben die Möglichkeit, auf Expertenebene am „Puls“ der aktuellen Entwicklungen des Vergaberechts teilzunehmen. Die in Berlin eingeführte „Aktuelle Stunde“ findet sich ebenfalls in unserem Programm. So haben die Teilnehmer wieder die Möglichkeit, tagesaktuelle Themen einzubeziehen oder besonders brennende Themen aufzugreifen und mit den Vortragenden des IVF zu diskutieren.

http://www.tenderclub.at/Files/IVF_2008.pdf

Dr. Annemarie Mille

EU-Kommission prüft Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Österreich

Österreich zu Klarstellungen betreffend Ausgestaltung, Finanzierung und Kontrolle des öffentlich-rechtlichen Auftrags des ORF aufgefordert

Die Europäische Kommission hat Österreich mit Schreiben vom 31.1.2008 gemäß den Beihilfavorschriften des EG-Vertrags aufgefor-

dert, den öffentlich-rechtlichen Auftrag, die Finanzierung und die Kontrolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters ORF klarzustellen.

Seit 2004 wurden der EU-Behörde mehrere Beschwerden über die staatliche Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunksenders ORF in Österreich übermittelt. Die Beschwerdeführer machen geltend, dass der öffentlich-rechtliche Auftrag und die Finanzierung des ORF nicht transparent genug geregelt seien und dass es an einer angemessenen Aufsicht mangle. Beanstandet wurden auch der Umfang und die öffentliche Finanzierung der Onlinetätigkeiten und der Sportsendungen des ORF.

Nach Überprüfung der Beschwerden wie auch der Angaben der österreichischen Behörden auf der Grundlage des in ihrer Rundfunk-Mitteilung aus dem Jahr 2001 (ABI 2001 C 320/5) dargelegten Prüfverfahrens ist die Kommission zu dem vorläufigen Schluss gelangt, dass der öffentlich-rechtliche Auftrag des ORF insbesondere im Hinblick auf dessen Onlinetätigkeiten und die im Zusatzprogramm ORF Sport Plus ausgestrahlten Sportsendungen nicht präzise genug definiert ist und dass die Erfüllung dieses Auftrags nicht angemessen überwacht wird. Außerdem fehlen offenbar angemessene Mechanismen, um im Sinne der Altmark-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes eine Überkompensation auszuschließen und sicherzustellen, dass der ORF seine kommerziellen Tätigkeiten im Einklang mit den Grundsätzen des Marktes ausübt.

Mit Blick auf die Online Dienste des ORF vermisst die Brüsseler Behörde einen klar definierten Auftrag, aus dem hervorgeht, welche Dienste "demokratischen, sozialen und kulturellen" Anforderungen entsprechen und somit für eine öffentliche Finanzierung über Rundfunkgebühren in Frage kommen.

Hinsichtlich des Zusatzprogramms ORF Sport Plus fehlt der Kommission ein die gesetzlich allgemein umschriebenen Aufgaben näher präzisierendes Programmkonzept, aus dem hervorgeht, welche Bedürfnisse der Bevölkerung in welcher Weise und in welchem Umfang bedient werden und aus welchem Grund diese nicht im Rahmen des bestehenden Programmauftrages erfüllt werden können, sowie anhand welcher Kriterien die Auswahl der Sportereignisse getroffen wird. Darüber hin-

aus äußert sie Zweifel, ob der Umfang des Sports in den Fernsehprogrammen des ORF insgesamt als "angemessen" betrachtet werden kann.

Die Generaldirektion Wettbewerb äußert schließlich auch Zweifel daran, dass die bestehenden Kontrollmechanismen geeignet sind, die Erfüllung des öffentlichen Auftrags angemessen zu überwachen. Die Aufsichtsbefugnisse des Bundeskommunikationssenates und der Jahresbericht an den Nationalrat seien hiezu nicht hinreichend, auch wird bezweifelt, dass die Kontrollgremien des ORF tatsächlich gewährleisten können, dass die Erfüllung der gesetzlichen Aufträge (insbesondere der Programmauftrag) angemessen erfolgt.

Was die Beschränkung der staatlichen Finanzierung auf die Nettokosten des öffentlich-rechtlichen Auftrages (Verhinderung von Überkompensation) betrifft, erkennt die Kommission zwar die Methode der Nettokostenermittlung als grundsätzlich mit der Rundfunk-Mitteilung in Einklang stehend an, hält es jedoch für möglich, dass durch kommerzielle Tätigkeiten entstandene Verluste durch Mittel aus den Rundfunkgebühren quersubventioniert werden und sieht eine wirksame Kontrolle dieser Vorgabe nicht zuletzt mangels klarer Konsequenzen einer möglichen Feststellung einer Überkompensation als nicht gegeben an.

Schließlich bemängelt die EU-Behörde hinsichtlich der kommerziellen Tätigkeiten des ORF, dass die hierfür bestehenden rechtlichen Regelungen deren marktkonforme Erbringung nicht sicherstellen, da klare rechtsverbindliche Vorgaben und angemessene Kontrollen für diese Tätigkeiten (z.B. Werbung) nicht bestehen.

Die Kommission, die in ihrem Schreiben mögliche Abhilfemaßnahmen vorschlägt, welche aus ihrer Sicht sicherstellen können, dass das Finanzierungssystem des ORF künftig mit den Beihilfavorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts im Einklang steht, hat Österreich die Gelegenheit gegeben, zu ihrer vorläufigen Schlussfolgerung Stellung zu nehmen und gegebenenfalls Änderungen im Bereich seines öffentlich-rechtlichen Rundfunks vorzuschlagen. Sofern durch entsprechende Vorschläge die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission ausgeräumt werden,

könnte das gegenständliche Prüfungsverfahren eingestellt werden, wie dies beispielsweise im Frühjahr 2007 im Falle Deutschlands geschehen ist.

MMag. Winfried Pöcherstorfer

**Follow up zum
Europäischen Forum Alpbach 2007:
Gastkommentar aus der Ukraine**

Genau vor einem Jahr habe ich eine Einladung von der Österreichischen Wirtschaftskammer zur Teilnahme am Forum Alpbach erhalten, wo ich über die rechtlichen Entwicklungen in der Ukraine sprechen sollte.

Obwohl das Forum Alpbach eher ein politisches Event ist, war ich ganz überrascht, wie viele Unternehmer daran teilgenommen haben, die enormes Interesse an der Ukraine als Standort für Investitionen gezeigt haben.

Die Ukraine ist flächenmäßig das zweitgrößte Land Europas mit ca. 48 Mio. Einwohnern. Dieses gewaltige Potential ist aber bislang kaum ausgeschöpft. Zukünftig wird die Ukraine ganz sicher auch von ihrer günstigen geographischen Lage profitieren. Im Westen grenzt die Ukraine an Polen, Rumänien, die Slowakei und Ungarn, im Süden an Moldawien und im Nordosten an Russland.

Öffentliche Auftragsvergabe

Die kommende Fußball-Europameisterschaft 2012 wird Raum für weitere Investitionsmöglichkeiten, vor allem im Immobilien- bzw. Infrastrukturbereich, öffnen. Es gibt bereits erste positive Signale, das österreichische Bauunternehmen ALPINE hat eine Ausschreibung für die Errichtung des Stadions in Lwiw gewonnen.

Österreicher sind als besonders mutige Investoren in der Ukraine längst anerkannt. In vielen Geschäftsfeldern, sei es im Banken- bzw. Versicherungswesen, in der Produktion, im Immobilien- oder Baugeschäft, sind die Österreicher oft die „first movers“. Zu nennen seien hier beispielsweise große Konzerngesellschaften wie Raiffeisen oder UNIQA, die über ausreichend Kapazitäten für die erfolgreiche Umsetzung ihrer Projekte verfügen.

Nach wie vor gibt es aber eine Vielzahl von Fällen, in denen Investoren Geschäfte mit

ukrainischen Partnern beginnen, ohne sich davor eingehend rechtlich beraten zu lassen. Oft scheitern derartige Vorhaben mit großen Verlusten.

Gesellschaftsrecht

Die häufigsten und nachhaltigsten Fehler treten normalerweise im gesellschaftsrechtlichen oder markenrechtlichen Bereich auf.

So ist lt. Gesetzgebung der Ukraine eine Vollversammlung einer Gesellschaft (GmbH oder AG) erst mit mehr als 60 % der Stimmen beschlussfähig. Einige Investoren gehen ein 50:50 oder 51:49 Joint Venture mit einem ukrainischen Partner ein und vergessen dabei, dass der ukrainische Partner allein durch sein Fernbleiben von der Vollversammlung die Entscheidungsfähigkeit der Gesellschaft blockieren kann.

Die Situation erschwert sich dadurch, dass lt. gültigem ukrainischen Gesetz die wichtigsten Entscheidungen (Bestellung der Geschäftsführung, Satzungsänderung, Kapitalerhöhung, Kündigung der Gesellschaft) in die ausschließliche Kompetenz der Vollversammlung fallen. Hier ist unsere grundsätzliche Empfehlung, eine eigene Tochtergesellschaft zu gründen bzw. wenigstens 61 % am Stammkapital einer ukrainischen Gesellschaft zu halten und sehr ausführlich gesellschaftsrechtliche Regelungen in der Satzung zu formulieren.

Markenrecht

Weitere Fallstricke beobachten wir auch im markenrechtlichen Bereich. In der Ukraine ist Markenpiraterie sehr weit verbreitet, was dazu führt, dass selbst notorisch bekannte Marken in der Ukraine durch lokale Unternehmer auf eigenen Namen registriert werden und bei der Herstellung bzw. im Vertrieb lokaler Waren aktiv verwendet werden.

Dadurch wird dem eigentlichen Markeninhaber nicht nur ein enormer Schaden zugefügt, dessen hochqualitative Waren gefälscht werden und dadurch im Ruf geschädigt werden, sondern der ukrainische Inhaber kann dem eigentlichen Berechtigten gar den Vertrieb dessen Waren gerichtlich untersagen bzw. dies zumindest versuchen. Es wird daher empfohlen, sich auf den Markteintritt gründlich vorzubereiten und eigene Marken auch in der Ukraine lokal anmelden zu lassen, um etwaige Probleme zu vermeiden, auch wenn die Marken in der EU geschützt sind.

Rechtsprechung

Leider genießt auch das ukrainische lokale Gerichtswesen keinen guten Ruf. Daher ist es empfehlenswert, nach Möglichkeit Streitigkeiten der Kompetenz der lokalen Gerichte zu entziehen. Leider gelingt es nicht in jedem Fall. So gehören z.B. arbeitsrechtliche sowie auch vergaberechtliche Streitigkeiten in die ausschließliche Kompetenz der ukrainischen Gerichte. Sämtliche Streitigkeiten aus Außenwirtschaftsverträgen (z.B. Kauf-, Dienst- und Werkverträge) können hingegen der Kompetenz internationaler Schiedsgerichte durch Aufnahme einer entsprechenden Schiedsklausel in den Vertrag übertragen werden.

Die Vorteile einer Schiedsklausel liegen klar auf der Hand

- die Ukraine ist den wichtigsten internationalen Abkommen über das Schiedsgerichtswesen (vor allem dem New Yorker Abkommen über Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche) beigetreten, was eine relativ reibungslose Anerkennung und Vollstreckung der in einem anderen als dem Vollstreckungsland erlassenen Schiedsgerichtsurteils sicherstellt (vorausgesetzt, dass beide Länder dem obigen Abkommen beigetreten sind);
- die beiden Parteien kennen das Prozedere der möglichen Streitigkeitsschlichtung;
- es besteht eine Möglichkeit, zur Verhandlung der Streitigkeit Schiedsrichter - Experten zuzuziehen, die mit dem Gegenstand der Streitigkeiten bestens vertraut sind und daher die Streitigkeit professionell entscheiden können.

Abgesehen von den genannten Problemen bin ich mir aber sicher, dass die Ukraine ein Land „of big opportunities“ ist, und diejenigen, die sich das Land als Investitionsstandort anschauen, sich nicht irren und auf dem richtigen Weg sind.....

Timur Bondaryev
Rechtsanwalt, Partner „Arzinger & Partner“
Kiew, Ukraine

Inflationsbekämpfung auf österreichisch

Seit den Vorbereitungsmaßnahmen Österreichs zur Währungsumstellung hat man sich in Österreich an niedrige Inflationsraten gewöhnt. Der Anstieg der Inflationsrate seit Oktober 2007 auf bis zu 3,6% im Dezember führte daher zu einer umfassenden und teilweise immer noch schwelenden Debatte über die Ursachen dieser Teuerung. Die Politik war laufend bemüht, den nahezu täglichen in den Medien breitgetretenen Hiobsbotschaften leicht verkaufbare Lösungen gegenüberzustellen. Ergebnisse zeigen sich dann z.B. im am 1.4.2008 in Kraft getretenen Mietrechtlichen Inflationslinderungsgesetz (MILG), welches aufgrund negativer ökonomischer Anreizwirkungen sogar zu einer Verteuerung am Wohnungsmarkt führen könnte.

Im Rahmen seines Maßnahmenpaketes zur Inflationsbekämpfung hat der Wirtschaftsminister im Februar 2008 beim Wifo eine detaillierte Inflationsanalyse in Auftrag gegeben, worin auf Basis mathematischer Methoden externe von Österreich-spezifischen Faktoren quantitative getrennt werden. Weiters wurde die bei der Bundeswettbewerbsbehörde angesiedelte Wettbewerbskommission beauftragt, innerhalb von drei Monaten ein Gutachten über die Inflationsursachen zu erstatten. Die Wettbewerbskommission wird sich in ihrem Gutachten vor allem mit solchen Branchen und Produkten beschäftigen, deren Preissteigerungen entsprechend der Analyse des Wifo besonders stark von nationalen Faktoren bestimmt worden sind (Produktgruppen Energie, Milch, Käse, Eier, Brot, Getreide, Mineralwasser, Limonaden, Saft, Treibstoffe, Pharmaerzeugnisse, Baumaterialien sowie der Bereich Wohnen). In diesen Bereichen wird die Wettbewerbskommission in den kommenden Wochen Expertengespräche führen. Weiters wurde ein Gutachten zur qualitativen Erforschung der Inflationsursachen an das IHS vergeben.

Darüber hinaus hat die Regierung kurzfristig weitere Maßnahmen ins Auge gefasst wie etwa ein Preismonitoring durch das Konsumentenschutzministerium und eine interministerielle Arbeitsgruppe zur Frage, welche weiteren Maßnahmen getroffen werden können, um den Preisauftrieb zu stoppen. Bei so umfangreicher Sorge des Staates um die Funktionsfähigkeit der Märkte bleibt zu hoffen, dass schlussendlich der Markt als Hauptursache von

Preisanstiegen in Österreich endgültig abgeschafft wird.

Dr. Theodor Taurer

Weißbuch „Private Enforcement“: Schadenersatzklagen wegen Verletzung des EG-Wettbewerbsrechtes

Am 3.4.2008. hat die Kommission in Brüssel ihr bereits seit langer Zeit angekündigtes Weißbuch zum Schadenersatz im Kartellrecht präsentiert. Wesentliches Ziel der Kommission in diesem Politikbereich ist es, neben der Verhängung von Geldbußen in wirtschaftspolitisch bedeutenden Fällen, allen durch Wettbewerbsbeschränkungen Geschädigten ein effektives Werkzeug an die Hand zu geben, um Schadenersatz zu erlangen.

Die wesentlichen Aussagen des Weißbuches lassen in den folgenden Themenkreisen zusammenfassen:

- Anstelle des US-amerikanischen Systems des punitiven Schadenersatzes empfiehlt die Kommission den Zuspruch des einfachen Schadens inklusive entgangener Gewinne und eines Zinsanspruches.
- Es sollen neue Formen des kollektiven Rechtsschutzes geschaffen werden, wobei die Kommission ausdrücklich keine Sammelklagen empfiehlt, sondern opt-in Gruppenklagen, bei denen sich die Geschädigten aktiv melden müssen. Darüber hinaus sollen auch Verbandsklagen hier nutzbar gemacht werden.
- Um den Geschädigten besseren Zugang zu Beweismaterial zu verschaffen, schlägt die Kommission die Einführung eines speziellen richterlichen Offenlegungsverfahrens vor.
- Abschließend sollen die Entscheidungen von Wettbewerbsbehörden präjudiziell für die über den Schadenersatzrechtlichen Anspruch entscheidenden Zivilgerichte sein.

Die von der Kommission gemachten Vorschläge erscheinen weniger weitreichend, als ursprünglich angenommen. Bis 15.07.2008 können interessierte Kreise Stellungnahmen zum Weißbuch bei der Kommission einbringen. Alle relevanten Dokumente können unter der nachfolgenden Adresse abgerufen werden:

<http://ec.europa.eu/comm/competition/anti-trust/actionsdamages/documents.html>

Dr. Theodor Taurer

EU-Richtlinie „audiovisuelle Mediendienste ohne Grenzen“ in Kraft getreten

Umsetzung der Nachfolgeregelung der Fernseh-Richtlinie von Mitgliedstaaten bis Ende 2009 erforderlich - Anpassungsbedarf in Österreich gering

Am 19.12.2007, einen Tag nach ihrer Kundmachung im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl 2007 L 332/27) ist die Richtlinie 2007/65/EG, die sog. Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste ohne Grenzen, kurz: AVMD-Richtlinie, in Kraft getreten. Sie löst die sog. Fernseh-Richtlinie 89/552/EWG, die zuletzt 1997 abgeändert wurde, ab. Der Beschlussfassung durch den Rat und das Europäische Parlament im Spätherbst 2007 waren eingehende Verhandlungen der Institutionen vorangegangen, die sich über mehr als einhalb Jahre erstreckt hatten. Der Rechtsetzungsprozess endete letztlich mit der Annahme des im Wesentlichen bereits im Mai 2007 erzielten gemeinsamen Standpunktes durch das Plenum des Europäischen Parlaments am 29.11.2007.

In inhaltlicher Hinsicht enthält die Richtlinie Mindestnormen in den Regelungsbereichen Werbung, Kurzberichterstattung, Schutz von Minderjährigen, Förderung europäischer und unabhängiger Werke sowie Übertragung von Großereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung. Zahlreiche Grundsätze waren bereits in der Vorgängerregelung enthalten und erfuhren lediglich eine Weiterentwicklung. Insgesamt ist der Anpassungsbedarf an die neue Vorgabe aus österreichischer Perspektive überschaubar, v.a. weil einzelne der neuen gemeinschaftsrechtlichen Regelungen hierzulande schon vor geraumer Zeit im Sinne der nunmehrigen Richtlinienvorgabe gesetzliche Verankerung gefunden haben.

Die aus österreichischer Sicht wohl wichtigste Änderung der nach wie vor auf dem Herkunftsland aufbauenden AVMD-Richtlinie stellt die Ausweitung ihres Anwendungsbereiches auf Anbieter von fernsehähnlichen Diensten, wie z.B. auf neue Medien, Handy-TV und "Video on Demand" dar. Erfasst werden insbesondere auch Internet live streams oder als webcast übertragene Programme sowie zeitversetzte (time-shifted) Videoabrufe. Dabei bestehen für diese sog. nicht linearen fernsehähnlichen Abruf-Dienste im Sinne des Ansatzes der abgestuften Regulierung lediglich

Grundanforderungen hinsichtlich Werbung (Trennungsgrundsatz), Jugendschutz (hier besteht nunmehr die Möglichkeit, bei Verstößen Sperrverfügungen zu erlassen), Anbieterkennzeichnung und Unterbindung von Diskriminierungen unterschiedlicher Art, während an die Allgemeinheit gerichtete Fernsehprogramme für den zeitgleichen Empfang auf der Grundlage eines Sendeplans (sog. lineare Dienste) strengeren Anforderungen genügen müssen. Die Verpflichtung zur Förderung europäischer Werke trifft hingegen nunmehr auch die Anbieter nicht-linearer Mediendienste.

Eine wesentliche Neuerung der Richtlinie betrifft das sog. product placement. Hier wird nicht nur der Begriff der Produktplatzierung eingeführt, sondern erstmals eine einheitliche europäische Regelung getroffen, nach der diese Werbeform in bestimmten Kategorien von Sendungen wie Kinofilmen, Serien oder Sportsendungen von den Mitgliedstaaten für zulässig erklärt werden kann. Dabei ist in Sendungen, in denen diese Werbeform eingesetzt wird, im Vorspann, im Nachspann sowie nach jeder Werbeunterbrechung eine entsprechende Kennzeichnung vorzusehen und es ist sicherzustellen, dass durch Produktplatzierungen kein Einfluss auf die Inhalte der jeweiligen Sendung genommen wird. Generell verboten ist diese Werbeform in Kindersendungen, Nachrichtensendungen, Dokumentarfilmen und Ratgeberprogrammen und für Tabakerzeugnisse sowie für verschreibungspflichtige Medikamente. Da hierzulande Produktplatzierungen unter bestimmten Voraussetzungen bereits seit längerer Zeit zulässig sind, besteht in diesem Bereich für den österreichischen Gesetzgeber kaum Anpassungsbedarf.

Weitgehend unverändert bleiben in der AVMD-Richtlinie die Vorgaben betreffend die Werbezeit, dass TV-Werbung maximal zwölf Minuten pro Stunde gezeigt werden darf; Kinofilme, Fernsehfilme und Nachrichtensendungen dürfen nunmehr allerdings einmal alle 30 Minuten (statt bislang alle 45 Minuten) unterbrochen werden. Die generellen Verbote, für Tabak-Produkte und rezeptpflichtige Medikamente im Fernsehen zu werben, bleiben aufrecht. Neu ist, dass Medienanbieter aufgefordert werden, Verhaltensrichtlinien zum Schutz von Minderjährigen zu erstellen, etwa hinsichtlich der Vermeidung von Werbung für Lebensmittel und Getränke, deren übermäßige

Einnahme nicht empfohlen wird, in Kinderprogrammen. Die Wirtschaftskammer Österreich hat im Vorfeld erfolgreich darauf hingewirkt, dass die nunmehr gewählte Formulierung neutral ausgestaltet wurde und somit - im Gegensatz zur ursprünglich vorgeschlagenen Textfassung - eine Schlechterstellung einzelner Gruppen von Lebensmittelherstellern vermieden wird.

Die Mitgliedstaaten haben nun bis zum 19.12.2009 Zeit, die Vorgaben aus der AVMD-Richtlinie in innerstaatliches Recht umzusetzen.

MMag. Winfried Pöcherstorfer

Berufsrecht

Pflege: Änderungen auf dem Gebiet der Personenbetreuer

Die jüngsten Entwicklungen bei der Personenbetreuung haben einerseits zu einer Verlängerung und Änderung der Amnestieregeln, andererseits zu einer Klarstellung und Erweiterung der Tätigkeitsbereiche von Personenbetreuern geführt. Überdies wurden bei den Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung für die 24-Stunden-Betreuung Änderungen vorgenommen. In der Folge sollen diese Änderungen kurz dargestellt werden.

Pflege-Verfassungsgesetz

Mit dem im Vorjahr beschlossenen Pflege-Übergangsgesetz gab es eine nicht allzu weitreichende Amnestieregelung, die mit 31.12.2007 ausgelaufen ist. Das nunmehr vorliegende Pflege-Verfassungsgesetz (BGBl I 43/2008 vom 26.2.2008) enthält eine wesentlich großzügigere Amnestie und gilt bis 30.6.2008.

Die zentralen Punkte der Amnestieregelung betreffen die Aussetzung von Verwaltungsstrafbestimmungen und die Verjährung von Sozialversicherungsbeitrags- und Abgabennachforderungen.

Verwaltungsübertretungen oder Finanzvergehen, die im Zusammenhang mit der Personenbetreuung begangen wurden, werden nicht bestraft, wenn sie vor dem 1. Jänner 2008 begangen wurden; weiters werden sie nicht bestraft, wenn sie zwischen 31.12.2007 und

1.7.2008 begangen wurden, unter der Bedingung, dass bis zum Ablauf des 30.6.2008 eine Anmeldung zur Sozialversicherung oder eine Anzeige der Umstände, die eine persönliche Abgabepflicht begründen, an das zuständige Finanzamt erfolgt sind.

Sozialversicherungsbeitrags- und Abgabennachforderungen aufgrund einer vor dem 1.1.2008 ausgeübten Tätigkeit verjähren mit Ablauf des 31.12.2007, wenn die Anmeldung zur Sozialversicherung bis spätestens 30.6.2008 erfolgt oder die Tätigkeit vor dem 1.1.2008 beendet wurde. Die Pflicht zur Anmeldung bis zum Ablauf des 30.6.2008 ist auch dann erfüllt, wenn die Anmeldung unverzüglich nach einer Betretung oder nach Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Versicherungspflicht erfolgt.

Allfällige zivil- oder arbeitsrechtliche Forderungen aus dem Betreuungsverhältnis bleiben durch das Pflege-Verfassungsgesetz unberührt.

Änderungen des Tätigkeitsbereiches von Personenbetreuern

Durch die Änderungen im GuKG, Ärztegesetz, HBeG und in der GewO wurden einerseits Klarstellungen dahingehend getroffen, welche Tätigkeiten selbständige und unselbständige Personenbetreuer jedenfalls ausführen dürfen, andererseits wurde der Tätigkeitsbereich von Personenbetreuern erweitert.

Nunmehr ist gesetzlich klargelegt, dass folgende Tätigkeiten grundsätzlich Betreuungstätigkeiten sind:

- Unterstützung bei der oralen Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme sowie bei der Arzneimittelaufnahme,
- Unterstützung bei der Körperpflege,
- Unterstützung beim An- und Auskleiden,
- Unterstützung bei der Benützung von Toilette oder Leibstuhl einschließlich Hilfestellung beim Wechsel von Inkontinenzprodukten und
- Unterstützung beim Aufstehen, Niederlegen, Niedersetzen und Gehen.

Erst dann, wenn Umstände vorliegen, die aus medizinischer Sicht für die Durchführung dieser Tätigkeiten durch Laien eine Anordnung durch einen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege erforderlich machen, sind diese Tätigkeiten nicht mehr Betreuung, sondern stellen Pflege

dar. Auf Anordnung von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege dürfen diese - nunmehr pflegerischen - Tätigkeiten von Personenbetreuern weiter ausgeübt werden.

Daneben dürfen Personenbetreuern auch weitere pflegerische Tätigkeiten von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege oder von Ärzten übertragen werden. Dazu zählen:

Verabreichung von Arzneimitteln, Anlegen von Bandagen und Verbänden (dazu zählt auch das Anziehen von Anti-Thrombose-Strümpfen), Verabreichung von subkutanen Insulininjektionen und subkutanen Injektionen von blutgerinnungshemmenden Arzneimitteln, Blutentnahme aus der Kapillare zur Bestimmung des Blutzuckerspiegels mittels Teststreifens, einfache Wärme- und Lichtanwendungen, weitere einzelne ärztliche Tätigkeiten, sofern diese eine zu den vorher aufgezählten Tätigkeiten vergleichbaren Schwierigkeitsgrad sowie vergleichbare Anforderungen an die erforderliche Sorgfalt aufweisen.

Diese pflegerischen oder ärztlichen Tätigkeiten dürfen Personenbetreuern nur dann übertragen werden, wenn die im Gesetz vorgesehenen Qualitätssicherungsmaßnahmen eingehalten werden. Nach diesen Vorschriften muss der Personenbetreuer von Arzt und/oder Krankenschwester (Krankenpfleger) eingeschult werden, wobei Arzt und/oder Krankenschwester (Krankenpfleger) sich zu vergewissern haben, dass der Personenbetreuer auch die für die Durchführung der Tätigkeiten erforderlichen Fähigkeiten aufweist. Ferner ist eine Einwilligung der betreuten Person in die Durchführung der Tätigkeiten durch den Personenbetreuer notwendig. Die Anordnung ärztlicher bzw. pflegerischer Tätigkeiten hat schriftlich zu erfolgen und ist höchstens mit der Dauer des Betreuungsverhältnisses befristet.

Die übertragenen pflegerischen oder ärztlichen Tätigkeiten dürfen jeweils nur an der betreuten Person in deren Privathaushalt vorgenommen werden. Außerdem muss der Personenbetreuer regelmäßig über längere Zeiträume bei der betreuten Person anwesend sein, damit eine Übertragung der Tätigkeiten möglich ist. Der Personenbetreuer darf auch maximal drei Menschen, die zueinander in einem Angehörigenverhältnis stehen und im

gleichen - oder in maximal zwei verschiedenen - Haushalten leben, betreuen. Damit soll sichergestellt werden, dass ein Personenbetreuer die Bedürfnisse der betreuten Person gut kennt und er diese Bedürfnisse bei der Durchführung von pflegerischen bzw. ärztlichen Tätigkeiten berücksichtigen kann. Der Personenbetreuer darf im Rahmen des Betreuungsverhältnisses die pflegerischen oder ärztlichen Tätigkeiten nicht überwiegend durchführen. Im Vordergrund steht somit weiterhin die Betreuung und nicht die Pflege.

Die von den Gegnern der gesetzlichen Neuregelung heraufbeschworene Gefahr eines Qualitätsverlustes in der Pflege bzw. die Verdrängung von Heimhelfern vom Arbeitsmarkt trifft nicht zu. Die vorher genannten flankierenden qualitätssichernden Maßnahmen bewirken, dass Personenbetreuer immer nur im Einzelfall und unter professioneller Anleitung und Überwachung einzelne, einfache Pflgetätigkeiten an der jeweiligen betreuten Person vornehmen dürfen. Dem gegenüber haben Heimhilfen eine Ausbildung in den Grundtechniken der Basisversorgung, was bedeutet, dass sie einzelne, einfache pflegerische Tätigkeiten generell durchführen dürfen. Heimhilfen dürfen jedoch nicht selbständig arbeiten, können aber - als Angestellte bei einer Trägerorganisation - mehrere Personen auch in verschiedenen Haushalten betreuen.

Änderungen bei der Förderung

Bisher sah § 21b BPGG vor, dass eine Voraussetzung für die Gewährung der Förderung der Nachweis einer der Heimhilfe entsprechenden Ausbildung durch den Personenbetreuer bis zum 30.6.2008 ist. Diese Bestimmung wurde nun wie folgt geändert:

Eine Förderung wird dann gewährt, wenn der Personenbetreuer eine der folgenden Voraussetzungen bis zum 1. Jänner 2009 erfüllt:

- theoretische Ausbildung, die derjenigen eines Heimhelfers entspricht (die theoretische Ausbildung der Heimhilfe besteht aus 200 Stunden) oder
- der Personenbetreuer betreut seit mindestens 6 Monaten den Förderwerber „sachgerecht“ oder
- dem Personenbetreuer wurden pflegerische oder ärztliche Tätigkeiten entsprechend der Bestimmungen des GuKG bzw. Ärztegesetzes übertragen.

Dr. Elisabeth Sperlich

Nur Muth ? Musiktherapie als neuer reglementierter Gesundheitsberuf

Das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend hat mit Schreiben vom 25. März 2008 den Entwurf eines Bundesgesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Musiktherapie (Musiktherapiegesetz - MuthG) zur Begutachtung versandt und um Stellungnahmen bis 18. April 2008 ersucht. Der Vorschlag verfolgt das Ziel, eine bisher gesetzlich nicht geregelte Tätigkeit als neuen Gesundheitsberuf zu verankern, um den - zumeist akademisch qualifizierten - TherapeutInnen eine berufsrechtliche Absicherung im Rahmen des Gesundheitswesens zu verschaffen. Er enthält Bestimmungen zum Berufsbild, zur Ausübung, zur Ausbildung und zum Zugang sowie zur Führung eines Registers. Auf die Etablierung einer gesetzlichen Interessenvertretung wird „bewusst verzichtet“. Rund 200 Personen sollen laut Erläuterungen in den Genuss der standesrechtlichen Anerkennung kommen.

Den aktuellen Begutachtungsentwurf finden Sie auf der Homepage des Parlaments:

http://www.parlinkom.at/PG/DE/XXIII/ME/M_E_00172/pmh.shtml

Dr. Harald Steindl

Dienstleistungsrichtlinie

Die Dienstleistungsrichtlinie der EU ist am 28. Dezember 2006 in Kraft getreten. Die notwendigen Maßnahmen sind bis spätestens 28. Dezember 2009 zu treffen.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

- Jeder Bundesminister nominiert einen Umsetzungsbeauftragten. Dieser organisiert das Normenscreening im jeweiligen Kompetenzbereich. Der Rechtsbestand soll auf Vereinbarkeit mit der Dienstleistungsrichtlinie geprüft und allenfalls erforderlichen Änderungen sollen vorbereitet werden.
- Ein "horizontales" Umsetzungsgesetz soll unter Einbeziehung der Sozialpartner diskutiert werden. Wesentliche Eckpunkte sollen im ersten Halbjahr 2008 festgesetzt werden.
- Einheitlicher Ansprechpartner: Dienstleistungserbringern und Dienstleistungsempfängern sollen notwendige Informationen über einheitliche Ansprechpartner leicht zugänglich

lich sein. Wesentlich sind insbesondere Informationen über Verfahren und Formalitäten, die die Aufnahme oder Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit betreffen.

DDr. Leo Gottschamel

GewO-Novelle 2007

Die GewO-Novelle 2007 wurde am 26. Februar 2008 kundgemacht (BGBl I 2008/42). Sie trat mit 27. Februar 2008 in Kraft.

Wesentliche Inhalte:

- Umsetzung der RL 2005/36/EG und 2005/60/EG, soweit die in der GewO 1994 geregelten Berufe betroffen sind
- Neugestaltung des Anzeigeverfahrens
- Einführung eines geschützten Gütesiegels "Meisterbetrieb"
- Einführung einer verpflichtenden Vermögenschadenhaftpflichtversicherung für Immo-
bilientreuhänder
- Maßnahmen zum Schutz der Jugend gegen Alkoholmissbrauch
- Sonstige Änderungen der GewO 1994, die durch Rechtsänderungen in anderen Bereichen sowie auf Grund von in der Vollziehungspraxis gewonnener Erfahrungen notwendig geworden sind

Details siehe Newsletter vom Winter 2007.

DDr. Leo Gottschamel

Bilanzbuchhaltungsgesetz

Die Novelle des Bilanzbuchhaltungsgesetzes wurde am 7. Jänner 2008 kundgemacht (BGBl I 2008/11). Die Novelle trat am 8.1.2008 in Kraft.

Wesentliche Inhalte:

- Liberalisierung und Flexibilisierung der Prüfung (Multiple-Choice-Prüfungen)
- Fortbildungsverpflichtung für Bilanzbuchhalter (30 Lehreinheiten pro Jahr)
- Anerkennung der Rechtspersönlichkeit der Paritätischen Kommission

DDr. Leo Gottschamel

EU/EWR-Anerkennungsverordnung

Das BMWA hat durch Verordnung festzulegen, welche Art und Dauer von Tätigkeiten als österreichischer Befähigungsnachweis anzuerkennen sind. Die derzeitige Verordnung muss an die GewO-Novelle 2007 (BGBl I 2008/42) angepasst werden. Ein Entwurf ist derzeit in Begutachtung.

DDr. Leo Gottschamel

Gewerbebezugsverordnung

Durch die GewO-Novelle 2007 (BGBl I 2008/42) wurden die Bestimmungen für einzelne Gewerbe geändert. Die Gewerbebezugsverordnungen müssen entsprechend angepasst werden. Ein Verordnungsentwurf ist derzeit in Begutachtung.

DDr. Leo Gottschamel

Diverse Sicherheitsverordnung

In Umsetzung der EU-RL 2006/42/EG in die österreichische Rechtsordnung sind bis spätestens 29. Juni 2008 einige Rechtsvorschriften zu erlassen oder zu ändern.

Das BMWA hat Entwürfe für folgende Verordnungen versandt:

- Maschinen-Sicherheitsverordnung 2009 (MSV 2009)
- Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2008 (ASV 2008)
- Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2008 (HBV 2008)

Alle Entwürfe dienen der Neuregelung der Sicherheit von Maschinen und Aufzügen aus Anlass der Umsetzung der genannten Richtlinie.

Änderungsbedarf ergibt sich insbesondere durch die Änderung der Zuordnung von "langsam fahrenden Aufzügen" mit maximaler Fahrgeschwindigkeit von 0,5 m/Sek zur Maschinen-Richtlinie. Einige bisher Regelbestimmungen sind präziser umzusetzen. In den Entwürfen berücksichtigt ist auch die Empfehlung 95/216/EG der Kommission über die Verbesserung vorhandener Aufzüge. Berücksich-

tigt werden auch in den letzten Jahren erarbeitete Verbesserungen bei der Befreiung von Personen aus Aufzügen und anderen Hebezeugen für Personen (Notrufsysteme, Fernüberwachung).

DDr. Leo Gottschamel

Publikation

Artur Schuschnigg, Allmacht des Vereins? Ohnmacht des Mitglieds? Überprüfbarkeit von Vereinsstrafentscheidungen, Dissertation, Uni Wien, 1997

Impressum:

Medieninhaber: Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien
Abteilung für Rechtspolitik, Leiterin Dr. Rosemarie Schön

Redaktion: Dr. Theodor Taurer, Claudia Steiner

Offenlegung: http://portal.wko.at/wk/offenlegung_dst.wk?chid=0&brid=0&dstid=1342